Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des FarSighted Moderate PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Autoritation Auto	Rechn	ungsjahr: 01.10.2020 - 30.09.2021		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
Assessmithing 0.11.2025 Personal Processing						Natürliche	Personen	Juristische	im
September Company Co	Aussch	üttung: 01.12.2021				(auch OG	i, KG,)	Personen	der
Figs				mit	ohne	mit	ohne		
Temperature	ISIN: A	T0000802590						EUR	
2.5 State-regilanting Erroutine gering 37 Abs. 3 and 4 ESIG 1988 (red. Mentiocinen) sur various (2.5 North-vertical persons) and the control of the control	1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,1727	0,1727	0,1727	0,1727	0,1727	0,1727
2.5 State-refficitée Enreufine gering 37 Abs. 3 and 4 ESIG 1988 (roll. Memisconen) aux 0.0000	2. 2.1			0.0057	0.0057	0.0057	0.0057	0.0057	0.0057
Rechange Company Com	2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus							
de Melang bezieht		Rechnung)		,	-				
1.1 Gutch-finden sowie reliciosentationes austrandische OuiSt aus Vorjahren 0.0001 0.	2.14		1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.2.2 Comm. Bindle Steuerfliere Zimesträge 28 Worlnbauerlehen 0,0000 0,000				0.0001	0.0001	0.0001	0.0001	0.0001	0.0001
1.3 Gernita Dis Assertiere Dividend entrating	3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000				0,0000
3.3.3 Aussanderhidenden steuerfreig erm. §10 kov. §13 Abs. 2 KSIG 2	3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			·				
3.4.1 Gemäß DBA deuterfrie Aufwertungsgewine aus Immobiliensubfonds 80% 0,000	3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)						
3.4.3 Gemäß DBA steuurfriche Bewirtschräftungsgewinne aus Immobiliensubfonds 0.0000 0	3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%							
und Alf Eträge Erst be Ausschütung in Folgejahnen bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte 0,0613 0,0603 0,0000	3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gem. \$ 27 Abs. 3 und £ ESIG 1988 (mit. Altemissonen) 0,000		und AIF Erträge				0,000	0,000	0,000	
Steuerpflichtige Einkünfte	3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000				0,0000
1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert 0.1717 0.1717 0.0252 0.0252 0.1532 0.1586 0.1074 0.1717 0.1076 0.0000 0.0000 0.0000 0.1074 0.1074 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1078 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1074 0.1076 0.1076 0.1076 0.1074 0.1076			440						
1.21 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Erikänfte aus der Veräußerung von Schachtbeteiligungen - down Basis für die Zwischensteuert (§22 Abs.2 KSIG)	4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	0,1171	0,1171	0,0252	0,0252		
A.3 In den steuerpflichtigne Einkünften enishaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 0,0919 0,1532 0,1532 0,1532 0,1532 0,0919		Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von		0,0000	0,0000	0,1532	0,1532	0,1000	
gemeldete unterjährige Ausschüttungen 1	4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,0919	0,0919	0,1532	0,1532	0,1532	0,0919
1. In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und immobilien-Gewinnvorträge 0,0000	5.			0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400
1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt 0,0400 0,		In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten 6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten 7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit 7. Dividenden 7. Zinsen 7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit 7. Dividenden 7. Zinsen 8. Q.0100 9.0148 9.0149 9.0140 9.0000 0.000	5.6			0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400
pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten 6. 2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten 7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit 7.1 Dividenden 7.2 Zinsen 7.2 Zinsen 7.3 Ausschüttungen von Subfonds 7.4 Einkunfte aus Kapitalvermügen gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1998, die im Ausland einem 7. Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 7. Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern 8. 1. Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. 1. Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. 1. Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß Steuern auf Erträge aus Anleihen (2 Dividenden) 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß Steuern auf Erträge aus Anleihen (2 Dividenden) 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß Steuern auf Erträge aus Anleihen (2 Dividenden) 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß Steuern auf Erträge aus Anleihen (2 Dividenden) 8. 1. Auf die osterreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß Steuern auf Erträge aus Anleihen (2 Dividenden) 8. 2 Von den aus Finanzeuer (matching oredit) 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9. 0,0000 9.			14)	0 1115	0 1115	0 1727	0 1727		0 1115
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit 7.1 Dividenden 7.2 Zinsen 7.3 Ausschüttungen von Subfonds 7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem 8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern 8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.2 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.3 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.4 Auf inlaindische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 8.1.6 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 8.1.7 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.1.8 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.1.9 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.1.2 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.1.3 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.1.4 Auf inlaindische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 8.1.6 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 8.1.7 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.8 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 9.000000000000000000000000000000000000		pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten							
7.2 Zinsen 0,0148 0,0148 0,0148 0,0148 0,0148 0,0148 0,0000 0,00	7.			0,0 100	5,5122	5,5 122	3,5 122		
F.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen 0,0000 0,	7.2	Zinsen		0,0148	0,0148	0,0148	0,0148	0,0148	0,0148
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind 8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.2 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.3 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.4 Auf inländischer Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 8.1.6 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 8.1.7 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.2 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.2 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.3 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.4 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.5 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.6 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.7 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9. Begünstigte Beteiligungserträge 9. Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8. O,0001 9. O,0	7.3 7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem							
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)	8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern							
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 0,0000		Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)	0.0046	0.0046	0.0046	0.0046	0.000	0.000
credit) credit) 0,0000 0,0001 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0012 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,000	8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3.0 0,0002 0,0000 0,0000 0,0		credit)							
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7) 8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0012 0,000		Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	3)	,	-			,	
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds 0,0000	8.2 8.2.1	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0023	0,0023
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,00029 0,0	8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. Begünstigte Beteiligungserträge 9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8) 0,0001 0,	8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						0,0001	0,0001
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8) 0,0001 0,000		•						0,0029	0,0029
Schachteldividenden)	9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001		
0,0000 0,0000	9.4		<u></u>					0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.10.2020 - 30.09.2021		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-
				Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im
Ausschüttung: 01.12.2021				(auch O	G. KG)	Personen	Rahmen der
		mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ICINI, ATOROGOOGO							Kapital-
ISIN: AT0000802590		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
10. Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei 10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge		0,0150 0,0000	0,0150 0,0000	0,0150 0,0000	0,0150 0,0000	0,0150 0,0000	0,0150 0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds 10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)10.13.1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht							
10.13.2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	40)44)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0919	0,0919	0,0919	0,0919	0,0919	0,0919
11. Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalte	1						
wurde		0.0004	0.0001	0.0004	0.0001	0.0001	0.0004
11.1 KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
 12. Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird 12.1 KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei 	9) 10)12)	0,0308 0,0041	0,0308 0,0041	0,0308 0,0041	0,0308 0,0041	0,0308 0,0041	0,0308 0,0041
12.2 KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KESt auf ausländische Dividenden12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	8)	0,0028 -0,0013	0,0028 -0,0013	0,0028 -0,0013	0,0028 -0,0013	0,0028 -0,0013	0,0028 -0,0013
12.5 KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	9) 10)12)	0,0253 0,0000	0,0253 0,0000	0,0253 0,0000	0,0253 0,0000	0,0253 0,0000	0,0253 0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
 15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber 15.1 KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) 		0,0000					
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
gesondert zu erklären 16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-		0,1169	0,1169				
Einkünfte sind gesondert zu erklären 16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen		0,0013	0,0013				
Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)							
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0715	0,0715				
 17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land 17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 							
Australien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien Kanada		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Schweiz		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
China exkl. Matching Credit Deutschland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Dänemark Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien Finnland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Frankreich Grossbritannien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000
Irland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Indien exkl. Matching Credit Italien		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Japan		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Korea exkl. Matching Credit Luxemburg		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Niederlande		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Norwegen Neuseeland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Portugal Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden USA exkl. REITs		0,0000 0,0009	0,0000 0,0009	0,0000 0,0009	0,0000 0,0009	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Italien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Polen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Darker was in her 04 40 0000 - 00 00 0004		Deissets	-1	D.	min la li ala a Anala		Debuga
Rechnungsjahr: 01.10.2020 - 30.09.2021		Privata	inleger	Беі	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
				Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausschüttung: 01.12.2021				(auch O	G, KG,)	Personen	der
		mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: AT0000802590		Option	Option	Option	Option		Kapital- vermögen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien 							
Belgien Kanada		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001
Schweiz		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Deutschland Dänemark		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0002 0,0000	0,0002 0,0000
Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland Frankreich		0,0002 0,0000	0,0002 0,0000	0,0002 0,0000	0,0002 0,0000	0,0003 0,0000	0,0003 0,0000
Grossbritannien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland Indien exkl.Matching Credit		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000
Italien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
Luxemburg Niederlande		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002
							. · · · · •



	Norwegen Neuseeland Portugal Matching Credit Schweden USA exkl. REITs Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0004 0,0002	0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0004 0,0002	0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0004 0,0002	0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0004 0,0002	0,0000 0,0000 0,0000 0,0002 0,0004 0,0002	0,0000 0,0000 0,0000 0,0002 0,0004 0,0002
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen	0.0004	0.0004	0.0004	0.0004	0.0004	0.0004
	Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Tschechische Republik	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds USA exkl. US1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Island	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
							·

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt
- geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESVKSt im Wege der Veranlagung.
 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall 4) (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen
- (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
 Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/Consceptable.
- die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung
- versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum 11) KESt-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 14)
- Eine bei naturitiert Personen im Beurebsverniogen einberhalten Keis auf substanzgewinne ist auf die Est amerienbal.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepopts, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 15)



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des FarSighted Moderate PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.10.2020 - 30.09.2021		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Auszal	llung: 01.12.2021				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000802608		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,2573	0,2573	0,2573	0,2573	0,2573	0,2573
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus		0,0084 0,0000	0,0084 0,0000	0,0084 0,0000	0,0084 0,0000	0,0084 0,0000	0,0084 0,0000
2.6	ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,000	0,0000	0,0000	0,000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1 3.2.1 3.2.2 3.3	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge	1)	0,0001 0,0000 0,0000	0,0001 0,0000 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000 0,0000
3.3.1 3.3.2 3.3.3 3.4	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					0,0000 0,0002 0,0143	0,0000 0,0002 0,0143
3.4.1 3.4.2 3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
3.6	und Ar Entage Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0756	0,0756				0,0756
3.6.1 3.7	Ausgeschültete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0390	0,0000 0,0390	0,0390	0,0390	0,0390	0,0000 0,0390
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	0,1509 0,1509	0,1509 0,1509	0,2266 0,0375	0,2266 0,0375	0,2121	0,1365
4.2 4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,1891	0,1891	0,2121	0,1365 0,1358
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,1135	0,1135	0,1891	0,1891	0,1891	0,1135
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	13)	0,0000 0,2178	0,0000 0,2178	0,0000 0,2178	0,0000 0,2178	0,0000 0,2178	0,0000 0,2178
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-	14)	0,1426	0,1426	0,2182	0,2182		0,1426
6.2	pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0395	0,0395	0,0395	0,0395		0,0395
7. 7.1 7.2	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden Zinsen		0,0149 0,0220	0,0149 0,0220 0,0000	0,0149 0,0220 0,0000	0,0149 0,0220 0,0000	0,0006 0,0220 0,0000	0,0006 0,0220 0,0000
7.3 7.4	Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1 8.1.2 8.1.3	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,0018 0,0000 0,0000	0,0018 0,0000 0,0000	0,0018 0,0000 0,0000	0,0018 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.1.4	crean; Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 8.2.2 8.2.3 8.2.4 8.3 8.4	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe	-7 -7	0,0021 0,0003 0,0000 0,0000 0,0002	0,0021 0,0003 0,0000 0,0000 0,0002	0,0021 0,0003 0,0000 0,0000 0,0002	0,0021 0,0003 0,0000 0,0000 0,0002	0,0035 0,0003 0,0000 0,0000 0,0002 0,0043	0,0035 0,0003 0,0000 0,0000 0,0002 0,0043
9. 9.1 9.2	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002 0,0143	0,0002 0,0143
9.4	Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000



Rechn	ungsjahr: 01.10.2020 - 30.09.2021		Privatanleger		Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Ausza	nlung: 01.12.2021				(auch OG	s, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000802608		Option	Option	Option	Option		Kapital- vermögen
10111.7	11000002000		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
10. 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)11)	0,0224	0,0224	0,0224	0,0224	0,0224	0,0224
10.2 10.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden	1)	0,0000 0,0149	0,0000 0,0149	0,0000 0,0149	0,0000 0,0149	0,0000 0,0149	0,0000 0,0149
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 10.9	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	KESt-pflichtige Einkunfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,1135	0,1135	0,1135	0,1135	0,1135	0,1135
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395
12.1 12.2	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0061 0,0000	0,0061 0,0000	0,0061 0,0000	0,0061 0,0000	0,0061 0,0000	0,0061 0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041
12.4 12.5	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		-0,0020 0,0000	-0,0020 0,0000	-0,0020 0,0000	-0,0020 0,0000	-0,0020 0,0000	-0,0020 0,0000
12.8 12.9	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	9) 10)12)	0,0312 0,0000	0,0312 0,0000	0,0312 0,0000	0,0312 0,0000	0,0312 0,0000	0,0312 0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0001					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,1507	0,1507				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0019	0,0019				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,1031	0,1031				
17. 17.1	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
''.'	Australien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Belgien Kanada		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Schweiz China exkl. Matching Credit		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
	Deutschland		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Dänemark		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0.0000	0,0000 0,0000
	Spanien Finnland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich Grossbritannien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000 0,0000
	Irland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000
1	Indien exkl. Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien Japan		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Korea exkl. Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Luxemburg Niederlande		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Norwegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Neuseeland Portugal Matching Credit		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
1	Schweden USA exkl. REITs		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen		0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0000	0,0000
1	Italien Neuseeland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Polen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Rechnungsjahr: 01.10.2020 - 30.09.2021	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
			Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Auszahlung: 01.12.2021			(auch OG, KG,) Personen		Personen	der Einkünfte
	mit	ohne	mit	ohne		aus
ISIN: AT0000802608	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark 	0,0000 0,0001 0,0003 0,0000 0,0001	0,0000 0,0001 0,0003 0,0000 0,0001	0,0000 0,0001 0,0003 0,0000 0,0001	0,0000 0,0001 0,0003 0,0000 0,0001	0,0000 0,0001 0,0003 0,0003 0,0001	0,0000 0,0001 0,0003 0,0003 0,0001
Spanien Finnland Frankreich Grossbritannien Irland Indien exkl. Matching Credit Italien Luxemburg	0,0000 0,0002 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0000	0,0000 0,0002 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0000	0,0000 0,0002 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0000	0,0000 0,0002 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0000	0,0001 0,0003 0,0001 0,0000 0,0002 0,0000 0,0003 0,0000	0,0001 0,0003 0,0001 0,0000 0,0002 0,0000 0,0003 0,0000



17.5	Schweiz Tschechische Republik Deutschland Grossbritannien Slowakei USA exkl. REITs	0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0002 0,0006 0,0003 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0002 0,0006 0,0003 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0001 0,0002 0,0006 0,0003 0,0002 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0002 0,0003 0,0002 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0003 0,0000 0,0000 0,0001 0,0003 0,0006 0,0003 0,0002 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0003 0,0000 0,0000 0,0001 0,0003 0,0006 0,0003 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds USA exkl. US1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Island Taiwan	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- KStG idr AAG 2011 von der Korperschaftsteuer beireit.

 Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.

 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5)
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlic
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist 8) als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen 10) Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12)
- 14)
- KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AKKorrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 15)

